

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die BASF Schwarzheide GmbH stellt sicher, dass die gelagerten Abfälle in der Lageranlage für Abfälle aus dem Batterie-Recycling und der CAM-Produktion bei einer Betriebsstilllegung umgelagert werden, zur weiteren Verwendung an andere Standorte versandt werden oder sicher entsorgt werden.

Dabei fallen keine Abwässer an.

Die Ausrüstungen werden verkauft oder verschrottet. Die Bauhülle wird für ein Weiterverwendung vorbereitet oder ebenfalls abgerissen und die anfallenden Materialien entsorgt bzw. einer Wiederverwendung zugeführt.

Der Stilllegung und der eventuelle Abriss der Anlage erfolgt ohne schädlichen Umwelteinflüsse oder sonstige Gefahren, Nachteile oder Belästigung für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit.